

Bebauungsplanverfahren Nr.02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
in der Zeit vom 22.11.2019 bis 23.12.2019**

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Postein- gang vom	Stellungnahme Anregungen/Hinweise	Empfehlungen zur Abwägung
01	Gemeinsame Landesplanungsab- teilung, Referat GL 5	18.12.2019	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p><u>Bindungswirkung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise</u> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Es wird darum gebeten: - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Ziel-</p>	<p>Die Bestätigung, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Relevante Grundsätze der Raumordnung werden durch die Planungsabsicht insoweit nicht berührt, dass diese in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	18.12.2019	<p>mitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform) - Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden, dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das dxf-Format möglich; - dafür sollte ausschließlich das Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de genutzt werden <p>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgender Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</p>	
02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	06.12.2019	<p>Vielen Dank für das Schreiben vom 24.10.2019 (Posteingang: 24.10.2019). Hiermit wird die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben mitgeteilt:</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) Satzung mit 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	06.12.2019	<p>Genehmigung der Kapitel „Freiraum“ und „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ vom 17. Juli 2019.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02/2019 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Der vorliegende Entwurf des BP Nr. 02/2013 war bereits Gegenstand der Bewertung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Regionalplanung. Die damals in diesem Zusammenhang verfasste Stellungnahme vom 14.01.15 bildet die Grundlage im Rahmen der erneuten Beteiligung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu nächst festzustellen, dass sich der Planungsinhalt des vorliegenden aktuellen BP-Entwurfs gegenüber dem Planentwurf 2015 teilweise geändert hat.</p> <p>So wird der räumliche Geltungsbereich BP-Entwurfs von 15,5 ha auf ca. 7,99 ha reduziert.</p> <p>Geplant ist nunmehr die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) gem. § 8 BauNVO mit einer Größe von ca. 1,68 ha, - eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO-1/PV) mit einer Größe von ca. 4,2 ha sowie eines sonstigen Sondergebietes „Landwirtschaftsbetrieb“ (SO-2/L) mit einer Größe von ca. 0,51 ha - u. von Flächen für Maßnahmen zum Schutz u. Entwicklung von Natur u. Landschaft mit einer Größe von ca. 1,68 ha zum Inhalt. <p>Das geplante GEe befindet sich in östlicher Randlage des Siedlungsbereiches von Dossow und beinhaltet den Gewerbehof eines Landwirtschaftsbetriebes. Die geplanten SO-2L sowie SO-1/PV befinden sich östl. angren-</p>	<p>Die Vereinbarkeit des Bebauungsplanentwurfs mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---	------------	---	--

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	06.12.2019	<p>zend an das GEE und beinhalten zur Hälfte den Mietensplatz eines ehemaligen lw. Betriebes sowie weitere landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarkeit des BP-Entwurfs mit den Belangen der Regionalplanung wie folgt bewertet.</p> <p>Das geplante GEE befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Historisch bedeutsame Kulturlandschaft (VB HBK) Nr. 5 „Wittstocker Dossener Niederung - Prignitzer Heide“ der Regionalplanung.</p> <p>Mit der Darstellung verbindet der ReP FW die textliche Festlegung, dass die in der Regionalplankarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Teilräume in der Region sind, die aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. II 2.1 G ReP FW genehmigte Satzung).</p> <p>Aufgrund der mit ca. 1,6 ha geringen Größe des geplanten GEE handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme des VB HBK welche die bestehende Qualität der Landschaft entwertet oder stark überprägen könnte u. ist mit dem Grundsatz der Regionalplanung <u>vereinbar</u>.</p> <p>Die geplanten SO-1/PV sowie SO-2/L befinden sich südöstlich sowie südwestlich teilweise in Überlagerung mit dem Vorranggebiet (VR) „Freiraum“ der Regionalplanung. Mit der Darstellung verbindet der ReP FW die Zielfestlegung, dass das in der Festlegungskarte dargestellte VR „Freiraum“ zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchti-</p>	<p>Die Vereinbarkeit des geplanten GEE mit dem Grundsatz der Regionalplanung in Bezug auf die Inanspruchnahme des VB HBK wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---	------------	--	---

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	06.12.2019	<p>gen, sind regelmäßig ausgeschlossen (II 1.1 (1) Z ReP FW genehmigte Satzung).</p> <p>In Ausnahmefällen kann das VR "Freiraum" in Anspruch genommen werden, wenn u.a. eine Siedlungsentwicklung nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" möglich ist (II 1.1 (2)Z ReP FW genehmigte Satzung).</p> <p>Im Zuge der regionalplanerischen Festlegung des VR Freiraum besteht jedoch Bestandsschutz für bereits raumordnerisch positiv beurteilte Vorhaben (III zu 1.1 Z Planungsmethodik Abs. 2). So wurde bereits mit Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 27.01.2015 festgestellt, dass der vorliegenden Planung Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Die geplanten SO-1/PV sowie SO-2/L befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Historisch bedeutsame Kulturlandschaft (VB HBK) Nr. 5 „Wittstocker Dosseniederung- Prignitzer Heide" der Regionalplanung.</p> <p>Mit der Darstellung verbindet der ReP FW die textliche Festlegung, dass die in der Regionalplankarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Teilräume in der Region sind, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. II 2.1G ReP FW genehmigte Satzung).</p> <p>Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Vorhaben u.a. zur Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha wie Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie Anlagen zur Intensivtierhaltung der Landwirtschaft.</p> <p>Aufgrund der mit ca. 4,21 ha geringen Größe des geplanten SO-1PV handelt es sich um keine raumbedeut-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Vereinbarkeit des geplanten SO-1PV und SO-2L mit dem Grundsatz der Regionalplanung in Bezug auf</p>
----	---	------------	--	---

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	06.12.2019	<p>same Inanspruchnahme des VB HBK welche die bestehende Qualität der Landschaft entwertet oder stark überprägen könnte u. ist mit dem Grundsatz der Regionalplanung <u>vereinbar</u>. Bei dem geplanten SO-2/L handelt es sich unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen des BP-Entwurfs um keine Anlage der Intensivtierhaltung u. ist <u>vereinbar</u>.</p> <p>Die geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft befindet sich tlw. Überlagerung mit dem Vorranggebiet (VR) „Freiraum“ der Regionalplanung und ist gesamtäumlich Bestandteil des VB HBK. Die geplante Festsetzung im BP-Entwurf befindet sich nicht im Widerspruch zu regionalplanerischen Festlegungen und ist <u>vereinbar</u>.</p> <p>Hinweis: Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die</p>	<p>die Inanspruchnahme des Freiraums und/oder VB HBK wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
----	---	------------	---	--

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	06.12.2019	<p>Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine <u>Beachtungspflicht</u> gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird um Information über den Planungsfortgang gebeten, insbesondere um die Zusendung der wirksamen BP-Satzung.</p>	
03	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung	08.01.2020	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Keine</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
04	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	10.12.2019	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbau-liche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen -</p>

04	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	10.12.2019	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.</p>	nicht abwägungsrelevant.
05	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt	19.12.2019	<p>Dem vorliegenden 3. Entwurf mit Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“, Stand: November/2018, wird zugestimmt.</p> <p>Hinweis: Bezüglich Begründung, Pkt. 3.3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, wird auf den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz verwiesen, dass bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich gebietsheimische Pflanzen von anerkannten Erntebeständen des Gehölzregisters des Landes Brandenburg zu verwenden sind (Amtsblatt Nr. 44 vom 23. Oktober 2013, S. 2812).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. der konkreten Vorhaben beachtet.</p>
06	Landesbetrieb Straßenwesen NL West , Nebensitz Kyritz	06.01.2020	Mit Bezugsschreiben vom 26.11.2019 wurde über den Bebauungsplan Nr. 2/2013 der Stadt Wittstock infor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.

07	Landesamt für Bauen und Verkehr Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	09.01.2020	<p>Gewerbegebiet GEe - Sonstiges Sondergebiet SO-1/PV mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ - Sonstiges Sondergebiet SO-2/L mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 8,0 m über Bezugspunkt), die Lage des Planungsvorhabens und die vorausgesetzte Verwendung von reflexionsarmen Modulen sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu erwarten.</p> <p>Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ der Stadt Wittstock/Dosse.</p> <p>Hinweise 1. Eine weitere Beteiligung der LuBB im o.g. Verfahren sowie im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ist nicht erforderlich. 2. Zur Abklärung militärischer Belange wird empfohlen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beteiligung der Behörde ausgelöst – Stellungnahme vgl. unter lfd. Nr. 08.</p>
08	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.03.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage besteht zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p>
09	Landesamt für Bauen und Verkehr	13.01.2020	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

09	Landesamt für Bauen und Verkehr	13.01.2020	<p>Juli 2015) geprüft.</p> <p>Gegen den 3.Entwurf des Bebauungsplanes Nr.02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow- Draußenberg“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn, Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen dem LBV Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	13.01.2020	<p>Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises ist Beteiligte im Planverfahren.</p>

10	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	13.01.2020	<p>fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p> <p>Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Das Referat T21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 und 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2013 "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" bereits mehrfach zuletzt mit Schreiben vom 04.05.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind uns keine neuen Erkenntnisse bekannt. Die Aussagen unserer Stellungnahmen behalten auch zum 3.Entwurf des o.g. B-Planes weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Das Landesamtes für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz hat mit Schreiben vom 04.05.2016 folgende Stellungnahme abgegeben</p> <p>Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Belang Immissionsschutz</p> <p><i>Das Referat T 21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu o.g. Entwurf zuletzt mit Schreiben vom 11.03.2014 und 05.02.2015 bereits Stellungnahmen abgegeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine neuen Erkenntnisse bekannt. Die Aussagen der Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Entsprechend den bereits abgegebenen Stellungnahmen werden bzw. wurden keine Anregungen geltend gemacht, welche in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <hr/> <p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>
----	--	------------	--	--

10	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	13.01.2020	<p><i>Planungen und Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des o.g. Gebietes von Bedeutung sein können, werden derzeit durch das Referat T 21 nicht durchgeführt.</i></p> <p><i>Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen- sind oft von immissionschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.</i></p> <p><i>Es wird daher darum gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen B-Planes mit der Begründung an o.g. Adresse zu senden.</i></p> <hr/> <p>Das Landesamtes für Umwelt, Abteilung Immissionschutz hat mit Schreiben vom 11.03.2014 und am 05.02.2015 folgende Stellungnahme abgegeben</p> <p>3. Immissionsschutz- RW 4</p> <p><i>Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West, als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.</i></p> <p><i>Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen vorhabenbezogener Bebauungsplanes mit Begründung an o.g. Adresse zu senden.</i></p>	<hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
----	--	------------	--	---

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. In den übrigen Stellungnahmen werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht ergehen folgende Hinweise/Anregungen zum 3. BP-Entwurf: Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Festzustellen ist, dass sich bei der vorliegenden Planung der erforderliche Entwicklungsgrundsatz nicht herleiten lässt. Um die Konformität beider Planungen herzustellen, wurde die 1. Änderung 03/2013 zum FNP Nr. 01/2012 „Wittstock Dosse“ für das Teilgebiet „OT Dossow-Draußenberg“ durch die Stadtverordneten der Stadt Wittstock/Dosse beschlossen. Aktuell hat das FNP-Änderungsverfahren (Stand: 06/2019) die zweite Beteiligungsstufe durchlaufen. Abweichungen zwischen FNP-Änderung und BP-Entwurf ergeben sich aus der Art der Bodennutzung. Der FNP-Entwurf stellt ausschließlich eine Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet dar. Der BP-Entwurf setzt hingegen noch eine private Grünfläche (Kompensationsfläche A1) sowie ein sonst. Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft, innerhalb der Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage, fest. Diese Abweichung erschließt sich nicht und sollte in der Begründung näher beleuchtet werden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen 2.1.2 und 2.3.2 (gilt für Planzeichnung + Begründung) wird zur Regelung einer geringfügigen Abweichung von der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf den § 18 (2) BauNVO abgestellt. Eine Bezugnahme auf diese Rechtsgrundlage sollte geprüft werden, da diese nur bei zwingend festgesetzten Höhen Anwendung findet. Vielmehr sollte geprüft werden, ob die Geringfügigkeit durch einen festen Wert zu definieren ist oder nicht in Abhängigkeit der jeweiligen Verhält-</p>	<p>Die Anregung wird für den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen und mit der Folge beachtet, dass die im Verfahren befindliche Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die SO-Fläche für die Landwirtschaft und die private Grünfläche (Kompensationsfläche A1) angepasst/geändert wird. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nur zu den geänderten Teil in einer angemessenen verkürzten Frist erneut beteiligt.</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass der Regelungsinhalt dieser Festsetzung durch Streichung der Rechtsgrundlage „§ 18 (2) BauNVO“ klargestellt und redaktionell korrigiert wird.</p>
----	---------------	--	---	--

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>nisse der Prüfung des Einzelfalls überlassen bleibt.</p> <p>In der Planzeichenlegende (s. Geländehöhe) sowie den textlichen Festsetzungen sollte auf das amtliche, bundesweit einheitliche Höhenbezugssystem, mit Höhenangaben in Metern über Normalhöhennull im DHHN2016, Bezug genommen werden (vgl. Bezugssystemerlass des MIK Bbg v. 01.12.2016).</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Es wird um Beachtung gebeten, dass diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht die Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.</p> <p>2. Abgabe der wirksam gewordenen Planfassung: Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023). Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) wird um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des kreislichen Geoportals gebeten.</p> <p>Bau- und Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zum oben bezeichneten Planvorhaben, Stand November 2019, wie folgt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Gemäß der Plangrundlage des ÖbVI entsprechen die Höhenangaben dem bundesweit einheitlichen Höhenbezugssystem NHN im DHHN2016, so dass in den Festsetzungen 2.1.2 / 2.2.2 / 2.2.3 / 2.2.4 / 2.3.2 irrtümlich die alte Bezeichnung DHHN92 genutzt wurde. Die Höhenangaben werden entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
----	---------------	--	--	--

12	Landkreis OPR	10.01.2020 (per Mail) 13.01.2020 (per Mail) 15.01.2020 (per Post)	<p>botstatbestände (Tötungs- und Schädigungsverbote) kann somit für die dokumentierten gebäudebewohnenden Arten und ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>- Fledermäuse</p> <p>Gemäß Ergebnisprotokoll zur Untersuchung der Betroffenheit von Chiropteren-Quartieren, Stand 17.10.2019, wurde im Bereich der beiden Schleppdächer am Südwestrand des Grundstückes zahlreicher Fledermauskot gefunden (indirekter Nachweis) der mindestens 2 verschiedenen Fledermausarten zugeordnet werden konnte. In Offenbereichen der beiden Hohlblocksteinwände erfolgte durch direkten Nachweis (lebend) das Vorkommen von einer Zwerg- und Breitflügelfledermaus.</p> <p>Da die Außentemperaturen während der Untersuchung noch nicht im Bereich des Gefrierpunktes lagen, kann es sich gem. der fachgutachterlichen Einschätzung um Balz- oder Zwischenquartiere handeln. Ferner ist es laut Fachgutachter denkbar, dass die Hohlblocksteinwände auch im Winter von den direkt nachgewiesenen Fledermausarten genutzt werden, da beide Arten als relativ winterhart gelten und mit trocken-kalten Quartieren gut zurechtkommen. Zudem ist das Umfeld von Dossow auch Lebensraum der licht- und lärmempfindlichen Mopsfledermaus, welche im Winter ebenfalls noch in diese Hohlblocksteine einziehen könnte. Der Gutachter geht davon aus, dass mit zunehmender Herbst-/Winterzeit weitere Individuen in die Hohlblocksteinwände einwandern.</p> <p>Aufgrund fehlender Daten zur Größe der lokalen Populationen der Arten Zwerg-, Breitflügel- und Mopsfledermaus, gibt der Fachgutachter zur Vermeidung des Eintretens des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorsorglich folgende Empfehlungen.</p> <p>1. Das Aufspannen eines Geovlieses oder einer stabilen Plane zwischen dem Baufeld und den Hohlblockstein-</p>	
----	---------------	--	--	--

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail) 13.01.2020 (per Mail) 15.01.2020 (per Post)</p>	<p>wänden dafür, dass der entstehende Baulärm vermindert und eine mögliche Staubentwicklung in Richtung der Quartiere abgeschwächt wird (bei Arbeiten zwischen dem 30.09. eines Jahres und dem 01.04. des Folgejahres).</p> <p>2. Baumaschinen während der Winterschlafzeit der Fledermäuse nicht im Bereich der beiden Quartiere abgestellt und bewegt werden.</p> <p>3. Die Lärmemissionen durch die Bauarbeiten sind auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken. Rammarbeiten und Arbeiten mit schweren Baggern in einem Abstand von weniger als 50 m von den Quartieren sollten nicht zwischen dem 30.09. eines Jahres und dem 01.04. des Folgejahres ausgeführt werden.</p> <p>Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) für die Tierartengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die durch den Fachgutachter gegebenen Empfehlungen als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>- Vögel- und Reptilien Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 - Bauzeitregelung Brutvögel, V2 - Bauzeitregelung Reptilien und V3 - Errichtung temporärer Reptilienschutzzaun stehen dem geplanten Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die dokumentierten Brutvögel und Reptilien nicht entgegen. In der Legende zur Karte „Reptilien 2019 - Bestand und Konflikt“ ist in Bezug auf die Darstellung „Reptilienschutzzaun“ die Formulierung „Maßnahme CEF 1“ zu streichen. Die Errichtung des temporären Reptilienschutzzaunes stellt, wie in den vorliegenden Unterlagen dargelegt, eine Vermeidungsmaßnahme dar.</p>	<p>Der Empfehlung/dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die Empfehlungen 1 – 3 unter den Hinweisen Pkt. 3 zum Artenschutz auf der Planzeichnung ergänzend aufgenommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und in der Legende auf der Karte „Reptilien 2019 – Bestand und Konflikt“ (Anlage zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) gestrichen.</p>
----	---------------	--	--	--

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>teilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bzw. der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich und östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Dies trifft für die betrachteten IO zu.</p> <p>Entsprechend der genannten Richtlinie/Empfehlung kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mind. 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Jahr beträgt. Dazu finden sich im Blendgutachten leider keine Angaben. Weiterhin sind entsprechend der genannten Empfehlung maßgebliche Immissionsorte schutzwürdige Räume wie Wohn- und Schlafräume aber auch an Gebäude anschließende Außenflächen, wie Terrassen und Balkone in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr, sowie bei unbebauten Flächen, auf denen nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen möglich ist, in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen. Auch dazu finden sich im Gutachten keine Angaben. Die im Gutachten zum Vergleich der errechneten Reflexionsraten aus der Licht-Leitlinie herangezogene Tabelle (im Gutachten als Tabelle 2 bezeichnet) ist eine Zusammenstellung des Immissionsrichtwertes k zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung durch technische Lichtquellen während der Dunkelstunden für die unterschiedlichen Immissionsorte. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes sollte das Gutachten deshalb, insbesondere für die Wohnbebauung, Kita überarbeitet werden.</p>	<p>Den Hinweise/Empfehlungen wird dahingehend gefolgt, dass das Gutachten zu den fehlenden Angaben sowie zu den Maßnahmen und Wirkungen für/auf die Wohnbebauung, Kita und ehemaligen Schule ergänzt wird.</p>
----	---------------	--	---	--

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>Technische Bauaufsicht Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu dem vorliegenden Planentwurf keine Einwände.</p> <p>Anregungen auf der Grundlage der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Unter Nr. 2. (Teil B - Textliche Festsetzungen) wird als Bezugshöhe das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Bezugssystems DHHN 92 festgesetzt. Seit 2017 gilt bereits das DHHN 2016. Die im B-Plan eingetragenen vorhandenen Höhen sind in DHHN 2016 anzugeben. Gemäß § 1 Abs. 6 BbgBauVorV sind die Höhenangaben im geodätischen Bezugssystem des amtlichen Vermessungswesens anzugeben.</p> <p>2. Laut der Liegenschaftskarte im Geportal sind einige Grenzpunkte nicht festgestellt. Hier sind Grenzfeststellungsverfahren erforderlich, siehe § 7 Abs. 4 BbgBauVorV. Ohne festgestellte Grenzpunkte sind die Maßangaben im B-Plan so wie in diesen Bereichen angegeben nicht möglich.</p> <p>Brandschutzdienststelle Seitens des Brandschutzes bestehen bei Beachtung der Festlegungen aus Pkt. 2 gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Nebenbestimmungen Bedingungen / Auflagen 2.1 Die Zufahrt für die Feuerwehr und anderer Rettungskräfte bei Bränden und Notständen ist gem. S 5 BbgBO zu gewährleisten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten und umzusetzen. Die geplante Zufahrt zur PV- Flächenanlage ist ständig freizuhalten und entsprechend als solche mit dem Schild</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Gemäß der Plangrundlage des ÖbVI entsprechen die Höhenangaben dem bundesweit einheitlichen Höhenbezugssystem NHN im DHHN2016, so dass in den Festsetzungen 2.1.2 / 2.2.2 / 2.2.3 / 2.2.4 / 2..3.2 irrtümlich die alte Bezeichnung DHHN92 genutzt wurde. Die Höhenangaben werden entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die Vermaßung des Geltungsbereichs gelöscht wird. Diese Maßangaben besitzen keinen konkreten Bodenbezug und auch keine Regelungsinhalt für den Bebauungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Durch die Lage des Plangebietes an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche bestehen die Voraussetzungen für eine gesicherte Erschließung des Gebietes. Die Lage und notwendige Breite der Zufahrt für die Feuerwehr sowie deren Kennzeichnung betreffen die</p>
----	---------------	--	---	---

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>"Feuerwehruzufahrt" nach DIN 4066DI (mind. 297x105 mm) zu kennzeichnen.</p> <p>2.2 Um bei einem Brand oder Notstand ein ständiges gewaltfreies Vorgehen der Einsatzkräfte zu gewährleisten, wird hier ein Schlüsseldepot mind. Klasse 1 oder eine Doppelschließung mit der Feuerweherschließung des Landkreises OPR gefordert. Die Errichtung erfolgt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises OPR.</p> <p>2.3 Die notwendigen Wartungswege innerhalb der PV-Anlage sind gem. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr so zu befestigen, dass sie auch jederzeit mit Einsatzfahrzeugen befahren werden können, bei Stichwegen von mehr als 12 m ist eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge herzurichten (Wendehammer). Wird die Umfahrung durch Solarplattentische eingeeengt, ist sicherzustellen, dass die notwendige Durchfahrtsbreite minimal 3,00 m beträgt, bei einer Einengung von > 12 m muss die Durchfahrt eine lichte Breite von 3,5 m haben.</p> <p>2.4 Die PV Flächenanlage ist mit geeigneten Handfeuerlöschern nach DIN EN 3 in Anlehnung an die ASR A2.2 auszustatten, diese sind in einem Abstand von max. 2 Jahren auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 in Verbindung mit der ASR A1.3 ist vorzunehmen, sind die Handfeuerlöscher gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden. Die Handfeuerlöscher sind so im Bereich an zentralen Punkten (z.B. an der Zufahrt, an Wechselrichter- oder an der Trafostationen) anzubringen, dass keine Beschädigungen z.B bei Wartungsarbeiten oder durch Witte-rungseinflüsse zu erwarten sind.</p> <p>2.5 Es ist sicher zu stellen, dass bei einem Brand oder einer Störung der Anlage ein verantwortlicher Mitarbeiter</p>	<p>Umsetzung der Planung bzw. das konkrete Vorhaben und somit nachgeordnete Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren).</p> <p>Die weiteren Bedingungen/Auflagen 2.2 – 2.5 werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen ausschließlich die individuelle bzw. privat Erschließung auf den bebaubaren Baugrundstückflächen oder Maßnahmen der konkreten Vorhaben und somit nachgeordnete Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren).</p>
----	---------------	--	---	---

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>in kurzer Zeit vor Ort eintrifft und dem Einsatzleiter der Feuerwehr beratend zur Seite steht.</p> <p>Hinweise Eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehrkräfte hat vor Inbetriebsetzung der PV-Anlage zu erfolgen. Aus der Sicht der Brandschutzdienststelle ist auf Grund der Größe der geplanten PV-Flächenanlage ein Feuerwehrplan nicht zwingend notwendig. Zur Löschwasserbereitstellung bestehen auf Grund der Lage keine Bedenken, die geplante PV-Flächenanlage befindet sich unmittelbar an der Ortslage und der Bedarf geht nicht über den Grundschutz hinaus.</p> <p>SG Kreisplanung In Ergänzung der kreislichen Stellungnahme vom 10.01.2020 werden folgende Fachstellungen beigefügt: - Bau- u. Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, v. 13.01.2020 sowie - Bau- u. Umweltamt, untere Wasserbehörde, v. 13.01.2020 mit der Bitte, die darin vorgetragenen Hinweise und Anregungen im weiteren Abwägungsprozess zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde die untere Bodenschutzbehörde nimmt zu oben genanntem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>1. Tenor der Entscheidung: Gegen den 3. Entwurf des „Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde, unter Beachtung nachstehender Hinweise, keine Bedenken.</p> <p>1.1 Begründung der Entscheidung Die bei der Untersuchung der Grundstücke festgestellte</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan ggf. berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen werden gesondert berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---------------	--	---	---

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>Müllablagerung wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch die ifu GmbH aus 39576 Stendal untersucht. In Absprache mit dem Eigentümer, dem Vorhabensträger, dem Planungsbüro und der unteren Bodenschutzbehörde wurde die oberflächlich liegende Müllablagerung aufgenommen und gesiebt. Die Grobfraction der Siebung (Müll) ist fachgerecht entsorgt worden. Die Nachweise der Entsorgung liegen der unteren Bodenschutzbehörde/unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises vor. Die Ergebnisse der chemischen Analysen der Bodenmischproben der Feinfraktion, die nach den Vorgaben der LAGA M20, TR-Boden (Mindestuntersuchungsprogramm unspezifischer Verdacht) durchgeführt wurden, ergaben für den Parameter PAK₁₆ eine Prüfwerteüberschreitung bei 2 von 14 Mischproben.</p> <p>Um einen Zufallsbefund auszuschließen sind Nachuntersuchungen der auffälligen Sektoren des Haufwerkes erneut zu beproben Die Nachuntersuchung ergab für alle Proben, gemäß LAGA M20, den Zuordnungswert Z0. Somit kann der Boden vor Ort zum Wiedereinbau genutzt werden.</p> <p>Durch den Rückbau der Müllablagerung besteht bezüglich der Nutzung der gesamten Fläche als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage kein Planhindernis.</p> <p>2. <u>Nebenbestimmungen:</u> -/-</p> <p>3. <u>Hinweise:</u> Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6704 oder -6752). Die belasteten Bereiche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden Kenntnis genommen. Diese enthalten ausschließlich Regelungen, welche durch Gesetz bestimmt werden, so dass es hierzu einer gesonderten Regelung im Bebauungsplan nicht bedarf.</p> <p>Ein entsprechender Vermerk wird jedoch unter den Hinweisen auf der Planzeichnung aufgenommen.</p>
----	---------------	--	--	---

12	Landkreis OPR	<p>10.01.2020 (per Mail)</p> <p>13.01.2020 (per Mail)</p> <p>15.01.2020 (per Post)</p>	<p>sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG).</p> <p>Kommt es zu Bodenaushub, so sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsfläche wieder zu verwenden.</p> <p>Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB)</p> <p>Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.</p> <p>Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).</p> <p>Bau- und Umweltamt Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>2. Die Einleitung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bedarf gemäß den §§ 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis durch die zustän-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden Kenntnis genommen. Diese enthalten ausschließlich Regelungen, welche durch Gesetz bestimmt werden, so dass es hierzu einer gesonderten Regelung im Bebauungsplan nicht bedarf.</p> <p>Weiterhin betreffen die Hinweise die Umsetzung der Planung bzw. das konkrete Vorhaben und somit nachgeordnete Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren u.a.).</p>
----	---------------	--	---	---

12	Landkreis OPR	10.01.2020 (per Mail) 13.01.2020 (per Mail) 15.01.2020 (per Post)	<p>dige Behörde. Sollten diese Anlagen geplant sein, sind dazu die Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p>3. Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Die Schmutzwasserentsorgung hat über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.</p> <p>4. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für die Baumaßnahme erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</p> <p>5. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></p> <p>6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche nicht prüffähig in diesem Antrag verzeichnet waren, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdender Stoff oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, sind der Unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind der AwSV zu entnehmen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt ist bei der unteren Wasserbehörde erhältlich. Mit der Anzeige sind mindestens die in § 40 AwSV gelisteten Unterlagen vorzulegen. Das Versäumen der Anzeigepflicht stellt nach § 65 Ziffer 21 der AwSV eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße geahndet.</p>	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	18.12.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom	Kenntnisnahme
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.12.2019	Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rech-	

	Technik Niederlassung Ost		<p>„ Planauskunft brandenburg@telekom.de“</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bei der weiteren Planung muss beachtet werden, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Werden noch weitergehende Informationen benötigt oder bei Fragen zu den übersandten Unterlagen, bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurückrufen oder eine E-Mail an Planauskunft brandenburg@telekom.de senden.</p>	Kenntnisnahme
14	E.DIS AG	-/-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme. Der Stadt Wittstock/Dosse sind darüber hinaus keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
15	50Hertz Transmission GmbH	29.11.2019	<p>Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
16	WGI GmbH (EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG	29.11.2019	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasver-	Kenntnisnahme
16	WGI GmbH	29.11.2019		

	(EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG		sorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenow Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber werden wir nicht getroffen. Hierzu sind gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
17	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	02.12.2019	Bezug nehmend auf das Schreiben vom 26.11.2019 wird mitgeteilt, dass seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock keine Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2013 bestehen. Für die vom WAV wahrzunehmenden Belange hinsichtlich der Trink- und Schmutzwasserentsorgung wurde mit Schreiben vom 21.02.2014 unter der Reg.-Nr. 030/2014 (1. Änderung FNP) eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die getroffenen Aussagen haben weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des WAV vom 21.02.2014 wird nachfolgend noch einmal kursiv abgedruckt.
			Stellungnahme vom 21.02.2014 <i>Bezug nehmend auf das Schreiben vom 30.01.2014 wird mitgeteilt, dass seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 02/2013 bestehen.</i>	Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt: <i>Kenntnisnahme.</i>
17	Wasser- und Abwasserverband	02.12.2019		

	Wittstock		<p>Die Ortslage Dossow ist trink- und schmutzwasserseitig komplett erschlossen. Das geplante Bebauungsgebiet hat einen Trinkwasserhausanschluss (PE 63) für den Betriebshof der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD. Die Messeinrichtung (Wassermesser) befindet sich in einem Schacht hinter der Grundstücksgrenze.</p> <p>Die Trinkwasserhauptleitung AZ DN 150 verläuft auf der gegenüberliegenden Straßenseite (ehem. Schule). Hier befindet sich ein Knotenpunkt mit einem eingebauten Unterflurhydranten DN 80.</p> <p>Im Brandfall kann die Feuerwehr im ersten Zugriff darauf zurückgreifen, jedoch die erforderliche Löschwassermenge ist „nicht“ gewährleistet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Löschwasser nicht Aufgabe des Verbandes ist. Im Land Brandenburg sind grundsätzlich die Kommunen für die Löschwasserversorgung zuständig.</p> <p>Für den Bereich Abwasser wird ausgeführt, dass die vorhandene Schmutzwasserhauptleitung am Schacht S 51, d.h. mit der letzten Bebauung endet.</p> <p>Wie unter Punkt 6.3.3 beschrieben wurde, ist ein Anschluss der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Trink- und Schmutzwassernetz nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.</p> <p>Für den Wasser- und Abwasserverband besteht daher kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dahingehend beachtet, dass in der Begründung auf den Nachweis einer gesicherter Löschwasserversorgung durch alternative Maßnahmen im nachgeordneten Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) verwiesen wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
18	Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"	11.12.2019	Gewässer II. Ordnung sind von dem Bebauungsplan Nr. 02/2013 nicht betroffen. Der Verband erteilt seine Zustimmung.	Kenntnisnahme
19	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Bauamt	-/-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Keine Stellungnahme Es sind keine Belange bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

20	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Amt f. Stadtentwicklung; SG Liegenschaften	-/-	<i>Stellungnahme vom 04.03.2014 Aus Sicht des Liegenschaftsbereiches gibt es zu vorstehend genanntem B-Plan keine Einwände.</i>	Kenntnisnahme
21	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Ordnungsamt; SG Feuerwehr	-/-	<i>Stellungnahme vom 20.03.2014 Es wird mitgeteilt, dass seitens des Ordnungsamtes der Stadt Wittstock/Dosse keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan bestehen. Es liegen keine Planungen und Maßnahmen im betroffenen Bereich vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 7.3 der Begründung zum o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan genannten Hinweise zum Brandschutz grundsätzlich umzusetzen sind. Des Weiteren sind Zufahrten zum Objekt für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr eindeutig zu kennzeichnen. Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird auf die im Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches (DVGW) ergangenen Regeln verwiesen.</i>	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet
22	Gemeinde Heiligengrabe	27.11.2019	Aus Sicht der Gemeinde bestehen keine Einwände. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde Heiligengrabe, die für den Planbereich Bedeutung haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
23	Stadt Neuruppin	13.01.2019	den überarbeiteten Entwurf zur geplanten 1. Änderung 02/2013 Dossow Draußenberg“ hat die Fontanestadt Neuruppin zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines nochmaligen Vorhabenträgerwechsels wird das Verfahren wieder aufgenommen und die Entwurfsunterlagen nach §3 (2) und §4 (2) BauGB mit einer überarbeiteten Entwurfsfassung erneut durchgeführt. Geplant ist die Ausweisung von zwei „Sonstigen Sondergebieten“ gem. §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO-1-PV) bzw. mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftsbetrieb“ (SO-2-L) und eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEe) gem. §8 BauNVO, sowie einer Grünfläche als Fläche für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.

23	Stadt Neuruppin	13.01.2019	Kompensationsmaßnahmen (A1). Bisher dienen die Flächen als Betriebsstandort für die Landwirtschaftliche Produktion (Werkstatt für Landmaschinen und Tankstelle) bzw. sind schadstoffbelastete Konversionsflächen einer aufgegebenen und zurückgebauten Schweinehaltungsanlage. Die notwendige FNP-Änderung für diesen Bereich erfolgt im Parallelverfahren. Zum überarbeiteten Entwurf des B-Plans Nr. 02/2013 „Dossow-Draußenberg“ gibt es keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Fontanestadt Neuruppin sind nicht erkennbar.	
24	Stadt Kyritz	-/-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Keine Stellungnahme Es sind keine Belange bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
25	Stadt Rheinsberg	-/-	<i>Stellungnahme vom 05.03.2014</i> <i>Zu diesen Planungen gibt es keine Anregungen oder Hinweise. Unmittelbare Auswirkungen der Planungen auf die Stadt Rheinsberg sind nicht zu erkennen.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
26	Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitzquell	03.12.2019	Nach Prüfung der online einsehbaren Unterlagen zum o.g. Bauleitplanverfahren wird mitgeteilt, dass die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinde Temnitzquell, wahrzunehmenden öffentlichen Belange als Nachbargemeinde durch die o.g. Planung nicht berührt werden. Die weitere Beteiligung der Gemeinde Temnitzquell des Amtes Temnitz an dem o.g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
27	Amt Meyenburg für die Gemeinde Meyenburg für die Gemeinde Halenbeck - Rohlsdorf	05.12.2019	Das Amt und die Stadt Meyenburg und die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf haben keine Einwände, Anregungen und Hinweise zu o.g. Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
28	Amt Röbel-Müritz für die Gemeinden Buchholz, Gabow-Below, Lärz, Schwarz, Wredenhagen	-/-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Keine Stellungnahme Es sind keine Belange bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

29	Stadt Pritzwalk	17.12.2019	Im Rahmen der o.g. Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ wird mitgeteilt, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist. Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
----	-----------------	------------	---	---

Stand 09.03.2020